SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "AM REEK" DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN FÜR DEN BEREICH DER WOCHENENDHAUSSIEDLUNG TARNEWITZ - MARIANNENWEG e.V.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

M 1 : 500

Die Planzeichnung -Teil A- des Bebauungsplanes gilt nur im Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen -Teil B-.

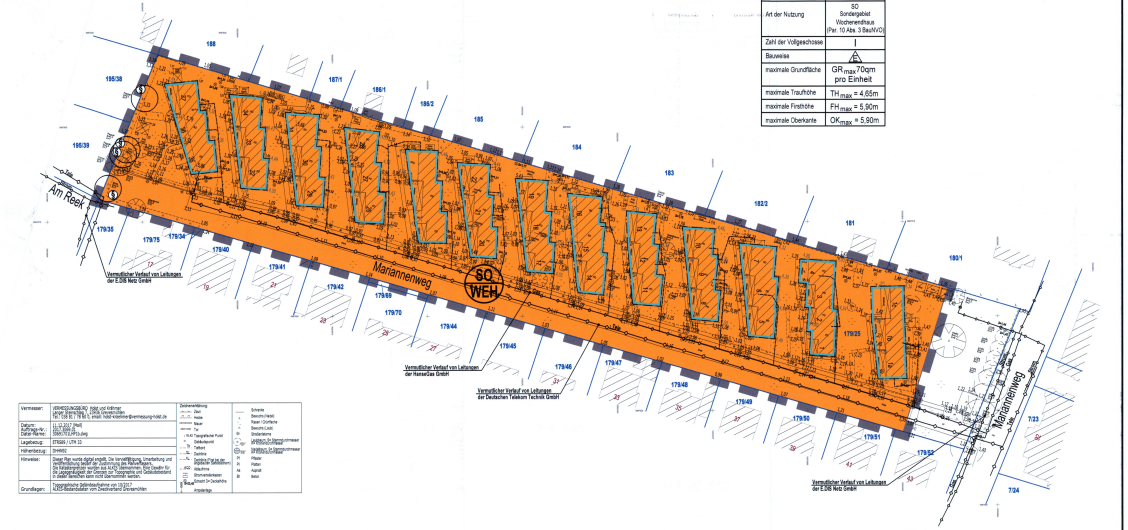

NUTZUNGSSCHABLONE

Teilgebiete mit lfd. Nr.	SO WEH
Art der Nutzung	SO Sondergebiet Wochenendhaus (Par. 10 Abs. 3 BauNVO)
Zahl der Vollgeschosse	I
Bauweise	E
maximale Grundfläche	GR_{max} 70qm pro Einheit
maximale Traufhöhe	TH_{max} = 4,65m
maximale Firsthöhe	FH_{max} = 5,90m
maximale Oberkante	OK_{max} = 5,90m

Vermesser:	dSKRIESLOWSKI Hild und Kittmer GmbH, Am Reitplatz 5, 23936 Grevesmühlen Tel. 03881 7180-0, Email: hild-kittmer@vermessung-hild.de
Datum/ Aufzugsart:	13.12.2017 (Neu)
Datei/ Name:	15067013.DTA / 15067013.PTD.dwg
Lagebezug:	ETRS89 / UTM 33
Höhenbezug:	DHHN92
Hinweise:	Grage Flur wurde digital erstellt. Die Vervielfältigung, Verarbeitung und Verbreitung mittels EDV ist ausdrücklich der Genehmigung des Katasteramtes vorbehalten. Es kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Darstellung der Grenzen übernommen werden. Gebäude sind in ihrer derzeitigen Form nicht zweifelsfrei nachweisbar.
Topographische Geländeaufnahme vom:	10.2017
Grundlagen:	ALKIS-Bestandsdaten vom Dezember 2017

Zeichenerklärung: Grenze, Gebäude, Nutzungsgrenze, Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer, Gebäude, Höhenangabe in Meter ü DHHN92

Schlüssel: Bauzustand (1 Neue / Vorhaben, 2 Bestand, 3 Abriss), Dachform (1 Satteldach, 2 Walmdach, 3 Pultdach, 4 Zeltdach, 5 Krüppelwalmdach, 6 Mansardendach, 7 Flachdach, 8 Sonstige), Geschossigkeit (1 Eingeschossig, 2 Zweigeschossig), Bauweise (O offen, E Einzelhaus, D Doppelhaus, H Hausgruppe), Material (H Holz, Z Ziegel, A Asphalt, B Beton)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. FESTSETZUNGEN		
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO WEH	Sondergebiet Wochenendhäuser	Par. 10 Abs. 3 BauNVO
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 bis 21a BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH_{max} 4,65m	Traufhöhe, als Höchstmaß über NHN (DHHN92)	
FH_{max} 5,90m	Firsthöhe, als Höchstmaß über NHN (DHHN92)	
OK_{max} 5,90m	Oberkante Gebäude, als Höchstmaß über NHN (DHHN92)	
GR_{max} 70qm pro Einheit	Grundfläche (GR), als Höchstmaß pro Einheit	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	Par. 10 Abs. 3 S. 1 BauNVO Par. 22 BauNVO
	Baugrenze	Par. 16 BauNVO Par. 23 BauNVO
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen; - unterirdisch	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	Par. 9 Abs. 7 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
Bestandsdarstellungen! - angaben siehe Vermessungsgrundlage		
179/35	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer	
	vorhandene Gebäude	
1,72	Höhenangabe in Meter ü DHHN92	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Baum im Bestand	
	geschützter Baum nach Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen	Par. 9 Abs. 6 BauGB

AUSZUG AUS DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "AM REEK" MIT KENNZEICHNUNG DER SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "AM REEK" FÜR DEN BEREICH DER WOCHENENDHAUSSIEDLUNG TARNEWITZ - MARIANNENWEG e.V.

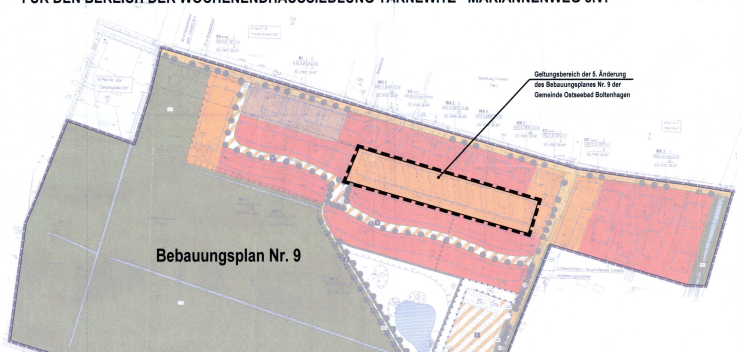

ohne Maßstab

TEIL B - TEXT

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 9 "AM REEK" DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN FÜR DEN BEREICH DER WOCHENEND-HAUSSIEDLUNG TARNEWITZ-MARIANNENWEG e.V. IM VERFAHREN GEMÄß § 13a BauGB

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 3 BauNVO)

SÄ§) 1.1 In dem Sondergebiet Wochenendhäuser sind nur Wochenendhäuser als ~~Hausgruppen~~ Einzelhäuser zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO)

SÄ§) 2.1 Als Bezugsebene für die Festsetzung der oberen Bezugspunkte dient die Angabe mit Bezug auf das Deutsche Haupthöhennetz (DHHN92) gemäß Planzeichnung - Teil A.

SÄ§) 2.2 Der obere Bezugspunkt der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

SÄ§) 2.3 Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen (First). Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

SÄ§) 2.4 Der obere Bezugspunkt der Oberkante der Gebäude ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)

1. ANFORDERUNGEN AN DIE ÄUSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

SÄ§) 1.1 Lage der Bauktröper

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes Wochenendhäuser (SO WEH) müssen die nach Westen ausgerichteten Terrassen oder die nach Westen ausgerichteten Fassaden der Gebäude Nr. 5 bis Nr. 37 in einer vom baulichen Bestand geprägten Bauflucht liegen.

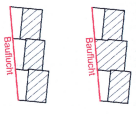

2. FASSADEN

SÄ§) 2.1 Für Außenwandflächen von Gebäuden sind nur ~~rot bis rotbraune~~ helle Sichtmauerwerksfassaden und glatte Putzfassaden in hellen Farbtönen zulässig.

2.2 Für Teilflächen (bis maximal 50 % Anteil pro Wandfläche) sind auch Holzverschalungen in hellen Farbtönen zulässig.

SÄ§) 2.3 Sichtbar angebrachte Rolladenkästen ~~sowie feststehende Markisen~~ sind unzulässig.

SÄ§) 2.4 Die Festsetzungen II./ 2.1 bis 2.3 gelten nicht für Nebenanlagen.

3. DÄCHER

SÄ§) 3.1 ~~Dächer der Hauptgebäude sind nur als Sattel- oder Krüppelwalmdächer zulässig.~~
Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Pultdächer zulässig. Bei Überbauung der Terrassen ist das Dach des Hauptgebäudes auch als unsymmetrisches Satteldach zulässig.

3.2 Als Dacheindeckungen sind nur rote, rotbraune oder braune unglasierte Ziegel- oder Pfannendeckungen zulässig.

SÄ§) Darüber hinaus sind Dächer auch als Gründächer, als Bedachungen aus Metall oder Faserzement oder als Dächer mit Bitumen-, Kunststoff- oder Elastomerbahnen zulässig.

SÄ§) 3.3 ~~Dachaufbauten müssen zur Traufe einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten. Für bauliche Anlagen der Solartechnik sind Ausnahmen von dieser Festsetzung zulässig. Auf einer Dachseite der Gebäude sind entweder nur Gauben oder nur Dachflächenfenster zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig.~~
Dachaufbauten, wie Dachgauben, Dachflächenfenster, und Dacheinschnitte sind unzulässig.

SÄ§) 3.4 Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt von den Festsetzungen unberührt.

SÄ§) 3.5 Die Festsetzungen II./ 3.1 und 3.2 gelten nicht für Nebenanlagen.

SÄ§) **4. ~~GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE~~**

4.1 ~~Garagen, Nebengebäude und Stellplätze sind in der gleichen Fassadengestaltung wie die zugehörigen Hauptgebäude oder als Holzkonstruktion in natürlichen Farbtönen herzustellen. Garagendächer und Dächer der Nebengebäude sind als Satteldach mit einer Dachneigung von 20° -40° in roter, rotbrauner oder brauner ungla sierter Ziegel- oder Pfannendeckung oder als begrüntes Dach zu errichten. Begrünte Dächer sind auch als Flachdächer zulässig.~~

4.2 ~~Innerhalb der privaten Grünflächen (Vorgartenbereich) dürfen Zufahrten zum Grundstück eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.~~

SÄ§) **5. ~~EINFRIEDUNGEN~~**

5.1 ~~Einfriedungen dürfen nur die hölzerne, naturbelassene Zäune, bepflanzte, trocken verfugte Feldsteinmauern, Erdwälle oder als Hecken ausgeführt werden. Hinter oder in der Hecke angeordnete Drahtzäune sind bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.~~

6. SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

6.1 Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.

6.2 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig.

7. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

7.1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig i.S. von § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

SÄ§) **III. HINWEISE/ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

1. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Bodendenkmale sowie keine Bau- und Kunstdenkmale. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des LA in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Bundeswasserstraßengesetz weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue, noch mit Natriumdampflampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck, Moltkeplatz 17, 23568 Lübeck, zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

3. Das überplante Gebiet befindet sich im hochwassergeschützten Bereich. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) der Ostsee beträgt 3,00 m ü HN (3,20 m ü NHN), höhere Wasserstände sind möglich. Der Ausbau des Hochwasserschutzsystems ist als öffentliche Aufgabe des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten gemäß § 83 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) von Rechtswegen bis Tarnewitz abgeschlossen, so dass der Schutz gegen das BHW der Ostsee grundsätzlich gewährleistet ist. Es besteht jedoch kein absoluter Hochwasserschutz. Bei Sturmfluten und höheren Wasserständen sind alle tiefer als 3,00m ü HN (3,20 m ü NHN) gelegenen Flächen, die vom Ostseewasser erreicht werden können, gefährdet. Das Risiko ist durch den Bauherrn selbst zu tragen.
Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, HWRM-RL) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren – und Risikokarten erarbeitet. Diese können unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hwrl_umweltwasserhochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.Umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?mutter=hWRMRL eingesehen werden. Das Extremereignis nach HWRM-RL (HQ 200 plus Versagen der Hochwasserschutzanlagen) weist für den Geltungsbereich eine Überflutung aus. Bei einem Extremereignis wie dem Versagen der Hochwasserschutzanlagen, z.B. Überflutung der Deiche, könnte eine Überflutung stattfinden.

4. Im Plangebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V. Es sind die Informationen im "Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte" zu berücksichtigen (Landesamt für innere Verwaltung M-V/ Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen).

5. Der Schnitt sowie die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden; in einem anderen Zeitraum sind nur schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Flächen keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel) und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

6. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstückseigentümer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt. Mit dieser Auskunft wird keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes vor schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten übernommen.

7. In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind soweit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelauskunft) ist gebührenpflichtig beim Munitionsbergungs-dienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Abteilung 3, einzuholen. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

8. Der Baumbestand auf dem Areal des Wochenendhausgebietes wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme im Oktober 2017 aufgenommen. Bäume, die nach dem Naturschutzausführungsgesetz M-V (§ 18, § 19) gesetzlich geschützt sind, wurden im Plan-gebiet nicht vorgefunden. Es sind jedoch Bäume vorhanden, die nach der gemeindlichen Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27.06.2013) geschützt sind. Diese wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

9. Belange der Bundeswehr stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.

SÄ§) = Änderungen gemäß 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

SATZUNG
DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN
ÜBER DIE 5. ÄNDEUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "AM REEK"
FÜR DEN BEREICH DER WOCHENENDHAUSSIEDLUNG TARNEWITZ-MARIANNENWEG e.V.
GEMÄß PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 13A BAUGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 11.10.2018 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.04.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt aus dem Amt Klützer Winkel am 27.04.2016 erfolgt.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

2. Die Unterrichtung des Verfahrens für die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes auf ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgte mit dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2018. Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt wird. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt während der Dienstzeiten in der Zeit vom 16.04.2018 bis zum 23.04.2018 unterrichten und äußern kann.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 15.03.2018 den Entwurf der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungs-planes Nr. 9 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom 16.04.2018 bis zum 23.04.2018 während der Dienstzeiten im Bauamt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt aus dem Amt Klützer Winkel am 20.04.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden. Zusätzlich wurde der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen unter www.klützer-winkel.de/bekanntmachungen/index.php ins Internet eingestellt. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kennt oder nicht kennen muss und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung informiert.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.05.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 am 09.08.2018 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der amtlichen örtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
Grevesmühlen, den 14.08.2018 (Siegel) Unterschrift

7. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am 11.10.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften am 11.10.2018 die Satzung beschlossen.
Die Begründung zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.10.2018 gebilligt.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

9. Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.
Ostseebad Boltenhagen, den 27.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

10. Der Beschluss der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 und die örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 30.11.2018 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt aus dem Amt Klützer Winkel am 27.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen und auf das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung (KV M-V) hingewiesen worden. Die Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 224).
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Ostseebad Boltenhagen, den 29.11.2018 (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "AM REEK" DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN FÜR DEN BEREICH DER WOCHENENDHAUSSIEDLUNG TARNEWITZ - MARIANNENWEG e.V. GEMÄß § 13A BAUGB

Übersicht M 1 : 7.500
Quelle: www.gaia-mv.de

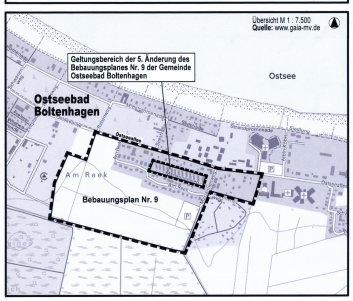

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 9 Tel. 03881/7706-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7706-60

Planungsstand: 11. Oktober 2018

SATZUNG